

31P - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen – ABH (Bed. Nr. 984) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Mietverlust

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 der ABH gelten Schäden, die durch Mietverlust eintreten bis **EUR 7.500,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Nebenkosten

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 und im Rahmen der auf der Polizza dokumentierten Summe für Nebenkosten auf „Erstes Risiko“ gelten mitversichert:

- **Isolierkosten**, das sind Kosten für behördlich angeordnete Maßnahmen nach einem versicherten Schadensereignis, in welchem radioaktive Verunreinigung (Kontamination) versicherter Sachen stattgefunden hat;
- **Energiemehrkosten**, das sind zusätzliche Kosten die aufgrund eines erhöhten Energieaufwandes nach einem Schadensfall entstehen (z.B. aufgrund der Aufstellung von Trocknungsgeräten).

Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH gilt für Lehrlinge sowie Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Außenversicherung für zwölf Monate.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH ist die Außenversicherung mit **15 %** der Versicherungssumme beschränkt.

Außenanlagen

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 4 der ABH gelten auch Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen sowie Müllsammelgefäße am Grundstück bis **EUR 3.700,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Firmengegenstände

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 20.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Geschäftsgelder

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2. mitversichert.

Bargeld und Schmuck in einer eisernen, feuerfesten Geldschrank mind. 100 kg

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.2 der ABH gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,-** - versichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel W38 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten **im Rahmen der Haushaltversicherungssumme** mitversichert.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 der ABH gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Rasenroboter - Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3. beträgt die Entschädigung für den sonstigen Wohnungsinhalt **EUR 2.000,-**. Gartengeräte im Freien (auch Rasenroboter) sind somit im Freien bei Schäden durch einfachen Diebstahl bis **EUR 2.000,-** mitversichert.

Erweiterungen zur Privathaftpflichtversicherung

Mitversicherte Personen

In Abänderung von Artikel 13 der ABH gelten sämtliche mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, sofern der Wert ihres Wohnungsinhaltes in der Haushaltversicherung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt wurde, mitversichert.

Weiters gilt die **Tagesmutter** während der Beaufsichtigung der Kinder des Versicherungsnehmers seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert. (Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor).

Reine Vermögensschäden

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten **reine Vermögensschäden** bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall mitversichert.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind. Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken.

Abweichend von Artikel 15 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Im Rahmen der reinen Vermögensschäden gelten bis **EUR 7.500,-** je Schadensereignis auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen mitversichert, die sich aus dem **Verlust oder Abhandenkommen der ihnen übergebenen Schlüssel** ergeben. Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Ersatz der verloren gegangenen Schlüssel bzw. bei Verlust eines Generalschlüssels auf den Austausch von Schlüsselsystemen und sämtlichen Schlüssel und Schlösser.

Allmählichkeitsschäden

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten **Allmählichkeitsschäden** bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall mitversichert:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten und Feuchtigkeit.

Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Haushaltes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.

Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall **10 % des Schadens, mindestens EUR 182,-**.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Schäden aus der **Durchführung von Abbruch-, Bau- und Reparaturarbeiten in der versicherten Wohnung** mitversichert, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 40.000,-** nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.

Reinigung von Stiegen

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Schäden aus der Übernahme der **Reinigung von Stiegen** und der **Betreuung der Gehsteige, Zugangswege und Aufzüge** aufgrund eines Vertrages mit dem Hauseigentümer, nicht aber Kraft eines Dienst- oder Werkvertrages mitversichert.

Kitesurfen

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gilt das Kitesurfen mitversichert.